

Vereinsatzung

„Initiative 27. Januar e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Initiative 27. Januar e.V.“.
Er erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München.
2. Der Verein nimmt seinen satzungsmäßigen Sitz in München. Hiermit wird bewusst ein neuer Impuls gesetzt gegen die Rolle der Stadt München im nationalsozialistischen Deutschland als ideologisches Zentrum der NS-Machthaber.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Begründung eines bundesweiten, überkonfessionellen Verbundes von christlichen Organisationen und Einzelpersonen mit der dreifachen Zielsetzung,
 - a) das Gedenken an den Holocaust lebendig zu halten,
 - b) jeglichen Ausdrucksformen von Antisemitismus und Antisraelismus entgegenzutreten und
 - c) die Beziehung zwischen Deutschland und Israel zu stärken.
2. Dieses Engagement soll in allen Bereichen der deutschen Gesellschaft wahrgenommen werden, vor allem aber im Bereich der politisch-gesellschaftlichen Öffentlichkeit und unter der jungen Generation.
3. Die Mitglieder des Vereins verstehen ihr Engagement als Ausdruck der Verbundenheit mit dem jüdisch-christlichen Wertefundament unseres Volkes und der Anerkennung des unwiderruflichen Bundes Gottes mit dem Jüdischen Volk entsprechend den Aussagen der Bibel.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch gesellschaftliche Initiativen aller Art, vornehmlich im politischen Spektrum. Dies können u.a. sein:
Öffentliche Gedenkveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Versöhnungs- und Begegnungsinitiativen im Sinne der Völkerverständigung, pädagogische Maßnahmen und publizistische Tätigkeiten, wie z. B. Projektstage/Vorträge an Schulen, Zusammen-

arbeit mit Lehrern, Zurverfügungstellung von Materialien, Informationsbroschüren und dergleichen.

Jährliche öffentliche Gedenkveranstaltungen zum Holocaustgedenktag am 27. Januar bilden dabei einen Schwerpunkt der „Initiative 27. Januar“.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium sowie ggf. ein Beirat.

§ 4 Steuerliche Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. In diesem Sinne ist Vereinszweck die Förderung des Andenkens an Verfolgte, der Völkerverständigung und der Bildung und Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Personen kostenlos oder gegen Entgelt in seinen Dienst stellen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattungen an Vereinsmitglieder oder dritte Personen, die im Dienste der Umsetzung der Vereinszwecke tätig werden, müssen sachlich angemessen sein und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 12 Abs. 2 an eine im Auflösungsbeschluss zu bezeichnende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine inländische steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die mit dem Vereinszweck vereinbare Ziele verfolgt und die das Vermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke oder gemäß § 4 Abs. 2 zur Förderung des Anden-

kens an Verfolgte, der Völkerverständigung oder der Bildung und Erziehung verwenden darf.

Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Körperschaftssteuerfinanzamt hinsichtlich der Körperschaft, an die das Vermögen beschlussgemäß fallen soll.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5a Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglieder der „Initiative 27. Januar“ können nicht-rechtsfähige und rechtsfähige Vereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Zusammenschlüsse von diesen Vereinigungen oder juristischen Personen sein, deren Zielsetzung geeignet ist, die Ziele der „Initiative 27. Januar“ zu fördern. Diese Mitglieder werden jeweils durch maximal zwei Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.
2. Mitglied kann auch jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten bereit ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Aufnahmeerklärung des Vorstands gegenüber dem Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, durch Kraftloserklärung seitens des Vorstands oder durch Ausschluss.
 - a. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft für kraftlos erklären, wenn ein Mitglied über längere Zeit inaktiv ist und sich auf zweimalige Aufforderung nicht meldet.
 - b. Der Vorstand kann ein Mitglied, das vereinsschädigend auftritt, ausschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Einspruch einlegen und, falls der Vorstand seinen Beschluss nicht zurücknimmt, beantragen, dass der Beschluss des Vorstands der

Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist auf dieser Mitgliederversammlung Gehör zu gewähren. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5b Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder erklären in schriftlicher Form ihre Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen Unterstützung. Von ihnen wird keine aktive Mitarbeit verlangt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Dabei steht ihnen ein Rede- und Antragsrecht zu. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Fördermitglieder können die Höhe ihres Jahresbeitrages frei wählen; jedoch setzt der Vorstand einen jährlichen Mindestbeitrag fest.

Im Beitrittsjahr entrichtet das Fördermitglied einen vollen Jahresbeitrag. Die Erklärung über die Höhe des Jahresbeitrages ist für das laufende Jahr unwiderruflich und kann für das folgende Jahr nur bis zum 31. Dezember des Vorjahres verändert werden.

3. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen in § 5a sinngemäß. Ergänzend gilt, dass die Fördermitgliedschaft bei wiederholter Nichtentrichtung des jährlichen Mindestbeitrags vom Vorstand für beendet erklärt werden kann, sofern keine Ausnahmeregelung mit dem Vorstand getroffen wurde.
4. Das Fördermitglied entscheidet im Rahmen der Beitrittserklärung, ob es einer namentlichen Nennung ohne Adressangaben auf dem Exposé oder anderen Veröffentlichungen des Vereins zustimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller aktiven Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätes-

tens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit unter Wahrung einer Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der aktiven Vereinsmitglieder hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der von den beantragenden aktiven Mitgliedern genannten Beratungs- oder Beschlussgegenstände einzuberufen.

In Ausnahmefällen kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung im Internet (via Skype oder Chat-Room) oder fernmündlich via Telefonkonferenz abgehalten werden. Welche Gründe zu einem Ausnahmefall führen, obliegt der Entscheidung des Vorstandes. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zur virtuellen Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Post. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung bzw. die Einwahldaten zum geschlossenen Konferenzraum einer Telefonschaltung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiter zu geben. Grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung einer virtuellen Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Gewährleistung, dass jedes Vereinsmitglied über die notwendige Technik verfügt, um der Versammlung beiwohnen zu können. Ein Vereinsmitglied, welches nicht über die nötige Technik für seine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt, hat dies unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Vorstand mitzuteilen, weil dies eine Durchführung der virtuellen Versammlung grundsätzlich verhindert. Diese Regelungen gelten nicht für Ordentliche Mitgliederversammlungen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung der Angelegenheiten der „Initiative 27. Januar“.
 - b. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Beschlussgegenstände.

- c. Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
 - d. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied hat dabei keine Stimme.
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - f. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts und des Rechnungsberichts, der durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellende Rechnungsprüfer zu prüfen ist, und Genehmigung des Jahresberichts einschließlich des Jahresabschlusses. Vor und während der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Mitglieder in die Buchhaltung und das Belegwesen Einblick nehmen können.
 - g. Erörterung des Finanzplans.
 - h. Entlastung des Vorstands.
 - i. Beschlussfassung über den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken des Vereins, über die Aufnahme von Bank- oder sonstigen Darlehen und über die Hergabe von Bürgschaften.
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 haben zwei Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich von einem anwesenden aktiven Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung vom Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung vom Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren

Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung als Zweiter Stellvertreter gewählt.

2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands zu ersetzen.
3. Der Vorstand entscheidet über das Verfahren seiner Willensbildung und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von zweier übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich einberufen. Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Erste Stellvertreter bzw. nach diesem der Zweite Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen und ist für die Protokollierung verantwortlich. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Dies kann auch durch elektronische Formen wie beispielsweise Email erfolgen. Telefonische Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls zulässig. Bei dieser Art von Vorstandsbeschlüssen ist die Protokollierung in Form der Anlage von Aktenzeichen notwendig.
4. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Erste Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, insbesondere auch dem Schatzmeister Bankvollmacht erteilen und den Schatzmeister mit der Wahrnehmung aller finanziellen Geschäfte beauftragen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Förderung seiner Ziele, die Verwaltung und der satzungsmäßige Einsatz des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat einen Finanzplan (Haushaltsplan) aufzustellen. Er hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand ist für die Erfüllung aller steuerlichen und gesetzlichen Pflichten verantwortlich.
6. Für folgende Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung:
 - a. An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken des Vereins;
 - b. Aufnahme von Bank- oder sonstigen Darlehen;

c. Hergabe von Bürgschaften.

7. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen sowie die Vorbereitung der jährlichen Gedenkveranstaltung(en) zum 27. Januar.
8. Der Vorstand soll alsbald die Registrierung des Vereins beim Deutschen Bundestag in der „Liste der beim Deutschen Bundestag registrierten Vereine und Gesellschaften“ betreiben.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das zuständige Amtsgericht zum Zwecke der Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit im Vereinsregister verlangt, oder Satzungsänderungen, die das zuständige Finanzamt für Körperschaften zum Zwecke der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt, anstelle der Mitgliederversammlung zu beschließen und baldmöglichst die Eintragung im Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen. Diesbezügliche Satzungsänderungen sind unverzüglich den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bereit sind, den Verein ideell oder in sonstiger Weise zu fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Mitglieder des Beirates können aktive oder fördernde Mitglieder des Vereins bzw. im Fall der § 5a Abs. 1 oder sinngemäß § 5b deren benannte Vertreter und Mitglieder des Kuratoriums und andere Personen sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen. Ein Beiratsmitglied kann vom Vorstand per eingeschriebenen Brief abberufen werden, wenn es vereinsschädigend auftritt.
3. Der Beirat wird vom Vorstand oder durch mindestens zwei Beiratsmitglieder einberufen. Er kann Empfehlungen abgeben und mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen. In Mitgliederversammlungen haben auch Beirä-

te, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Rechnungsprüfer

4. Ein oder zwei Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und den Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
6. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Haushaltung und Finanzierung

1. Der Verein deckt seinen Finanzbedarf aus Mitgliedsbeiträgen und durch freiwillige Spenden und Zuschüsse.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand kann eine Mitgliedsbeitragsreduzierung oder einen Beitragserlass in besonderen Ausnahmefällen durch einen einstimmigen Vorstandbeschluss erwirken. Welche Gründe für einen besonderen Ausnahmefall vorliegen müssen, obliegt der Einschätzung des Vorstands.
3. Vereinsmittel sind im Sinne der Verwirklichung der Vereinsziele sparsam und interessengerecht einzusetzen.
4. Auslagen im Dienste des Vereins oder im Zuge der Durchführung von Veranstaltungen können gegen Vorlage der betreffenden Belege erstattet werden. Jedes Mitglied, das Auslagen für den Verein tätigt, hat im Zweifel zuvor die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Die Auslagenerstattung muss sich im Rahmen üblicher und allgemein anerkannter Sätze bewegen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Beirat, sofern dieser existiert. Im Falle einer Nichtexistenz des Beirates, ist der Vorstand ermächtigt, den Abschluss und die Änderungen des

Vertrages durchzuführen, wobei er insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit ist. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich.

Sollte der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages in der Ausübung seines Amtes tätig sein, können Ehrenamtspauschalen i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen ausbezahlt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt die „Auflösung des Vereins“ als Tagesordnungspunkt verzeichnen und eine Stellungnahme des Vorstands enthalten
2. Im Falle der Auflösung ist ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen gemäß Beschlussfassung der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs.6 an eine gemeinnützige Körperschaft zu übertragen.

§ 13 Sonstiges

Soweit für Ladungen oder für Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder die Schriftform vorgesehen ist, reicht auch eine Benachrichtigung per Fax oder Email.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 16. März 2018 von den Mitgliedern im Rahmen der Ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.